

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz,
Dr. Klaus Grehn und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5307 –**

Absenkung sozialer Standards als Folge der Privatisierung

Für mehr als 19 000 Beschäftigte der Deutschen Post AG begann das neue Jahr mit Lohneinbußen von bis zu 30 Prozent. Betroffen sind alle Beschäftigten mit bislang befristeten Verträgen, die ab 1. Januar in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen bzw. neu eingestellt werden. Der kurzfristige Gewinn aus dieser Lohnsenkung wird von Branchenkennern auf etwa 180 Mio. DM veranschlagt. Fast 10 Prozent davon erhielt ein bekannter deutscher Entertainer für seine Werbedienste zum Börsengang. Der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Post AG, Klaus Zumwinkel, hatte den Lohnabbau bereits in der „Wirtschaftswoche“ vom 31. August 2000 angekündigt: „Wir haben mit den Gewerkschaften vereinbart, dass jeder , der etwa in der Zustellung neu zu uns kommt, nicht nach den Posttarifen bezahlt wird, sondern danach, was auch für die Konkurrenz gilt ... Der Gegenwert dieses Tarifvertrages und der daraus resultierenden Einsparungen bei den Personalkosten geht langfristig und kumuliert in den Milliardenbereich.“

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Lohnabsenkungen für ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine Folge der Privatisierung sind?

Wenn ja, sieht sie dann einen Anlass, die Politik der Privatisierung öffentlicher Dienste kritisch zu überprüfen?

Die Festlegung der Löhne und Gehälter ist in der Bundesrepublik Deutschland den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst bzw. ihren Organisationen, den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie vorbehalten. Der Staat nimmt auf den Verlauf und die Ergebnisse dieses autonomen Verhandlungsprozesses grundsätzlich keinen Einfluss.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die genannten Lohnabsenkungen gegen das Diskriminierungsverbot für befristet Beschäftigte verstoßen, wie es die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 bestimmt, auch wenn die befristet Beschäftigten in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden?

Die Richtlinie 1999/70/EG und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge lassen eine schlechtere Behandlung wegen der Befristung des Arbeitsvertrages dann zu, wenn diese durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Ob solche sachlichen Gründe vorliegen, ist Angelegenheit der Tarifvertragsparteien. Im Streitfall können nur die Gerichte für Arbeitssachen eine verbindliche Entscheidung hierüber treffen.

3. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis gehabt, dass sich die Deutsche Post AG in Erwartung des Auslaufens des Beschäftigungsförderungsgesetzes darauf vorbereitet hat, die notwendige Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis zur Tarifabsenkung zu nutzen?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass es sich bewährt hat, die Festlegung von Löhnen und Gehältern den Tarifvertragsparteien zu überlassen. Sie sind am besten in der Lage, die widerstreitenden Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auszugleichen und die Gegebenheiten der verschiedenen Wirtschaftszweige zu berücksichtigen.

4. Betrachtet es die Bundesregierung als Diskriminierung, wenn Beschäftigtengruppen bei gleicher Arbeit unterschiedlich entlohnt werden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine unzulässige Diskriminierung nicht vorliegt, wenn für eine nach Beschäftigtengruppen vorgenommene Differenzierung bei der Entlohnung ein sachlicher Grund gegeben ist.

5. Teilt die Bundesregierung die im obigen Zitat des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG, Klaus Zumwinkel, indirekt bestätigte Einschätzung, dass mit dem beschriebenen Lohnabbau der Sinn der im Postgesetz unter § 6 Abs. 3 Nr. 3 festgelegten Bestimmungen ausgehöhlt wird, da die wesentlichen Arbeitsbedingungen im lizenzierten Bereich nun denen der Konkurrenz angepasst werden, statt umgekehrt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung daraus?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Nach den Gesetzesmaterialien besteht der Zweck des § 6 Abs. 3 Nr. 3 PostG darin, einem massenhaften Ausweichen neuer Lizenznehmer in ungeschützte Arbeitsverhältnisse vorzubeugen, und zwar unter Wahrung von Tarifautonomie, Gewerbe- und Vertragsfreiheit. Die Bundesregierung vermag in der Lohnpolitik der Deutschen Post AG ein solches Ausweichen nicht zu erkennen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der zunehmende Wettbewerb im Postbereich sowohl bei der Deutschen Post AG als auch in noch größerem Maße bei deren Wettbewerbern zur Absenkung der sozialen Standards der Beschäftigten führt?

Wenn ja, welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus für die Bundesregierung?

Wenn nein, wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Die Marktöffnungs Schritte im Postsektor betrafen in den letzten Jahren den Briefsektor (die anderen Postdienstleistungen werden teilweise seit Jahrzehnten im Wettbewerb angeboten). Im Briefbereich beträgt der Marktanteil der Deutschen Post AG jedoch noch über 98 %. Betriebliche Änderungen im Personalbereich können daher nicht auf den zunehmenden Wettbewerb zurückgeführt werden.

7. Hält die Bundesregierung die Thematisierung der sozialen Standards der Beschäftigten im Postbereich im Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde und im Sondergutachten der Monopolkommission (Bundestagsdrucksache 14/2321) für angemessen und ausreichend?

Die Bundesregierung hat zum angesprochenen Bericht und zum Sondergutachten Stellung genommen (Drucksache 14/4064). Insofern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

